

Düsseldorf, 18.03.2020

An die Apothekenleiterinnen
und -leiter in Nordrhein

Plakat mit Verhaltensregeln für den Eingangsbereich Ihrer Apotheke
Bedarfsgerechte Abgabe rezeptfreier Arzneimittel und apothekenüblicher Waren
STIKO: Priorisierung Pneumokokken-Impfstoffe infolge eingeschränkter Lieferfähigkeit
Neu: ABDA-FAQ zum Apothekenbetrieb während der COVID-19-Pandemie
Ergänzende Informationen zur Herstellung von Händedesinfektionsmitteln

Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen,

ein von der Apothekerkammer Nordrhein entwickeltes Plakat mit Verhaltensregeln für Patienten und Kunden steht unter www.aknr.de/coronavirus zum Download bereit.

Zu den zentralen Schutzmaßnahmen – für Patienten und Mitarbeiter – gehört die Kontaktvermeidung mit Infizierten und Risikopersonen. Das Plakat gibt dazu sowie über wichtige vorbeugende Verhaltensregeln in der Offizin klare Informationen. Ihre Telefonnummer auf dem Plakat signalisiert deutlich, dass Sie allen Betroffenen unter Beachtung der notwendigen Schutzmaßnahmen helfen.

Wichtig für potentiell Infizierte ist weiterhin die **telefonische** Kontaktaufnahme mit dem Hausarzt, die zentrale Notrufnummer 116 117 oder der Hinweis auf ggf. vorhandene kommunale Anlaufstellen.

Für die Arzneimittelversorgung können potentiell Infizierte entweder gesunde Freunde, Nachbarn oder Familienangehörige bitten, für sie die Arzneimittel in der Apotheke zu besorgen, oder den Botendienst Ihrer Apotheke nutzen. Beachten Sie hierbei die pandemiebezogenen, zusätzlichen Schutzmaßnahmen für eine Zustellung im Botendienst (s. 7. Coronavirus-Rundfax vom 17.03.2020 auf www.aknr.de/coronavirus).

Bedarfsgerechte Abgabe nicht rezeptpflichtiger Arzneimittel und apothekenüblicher Waren

Das Bundesgesundheitsministerium bittet die Apotheken, entgegen den Wünschen mancher Patienten und Kunden generell auf eine bedarfsgerechte Abgabe von nicht verschreibungspflichtigen Arzneimitteln und apothekenüblichen Waren zu achten, um Versorgungsengepässen vorzubeugen.

Priorisierung Pneumokokken-Impfstoffe infolge eingeschränkter Lieferfähigkeit

Das Paul-Ehrlich-Institut hat die Impfindikation für Prevenar® 13 eingeschränkt. Dieser Impfstoff soll bis auf Weiteres **ausschließlich** für die Grundimmunisierung im Säuglingsalter bis zu einem Alter von 2 Jahren eingesetzt werden. Bei Nichtverfügbarkeit von Prevenar® 13 kann auf Synflorix® (10-valenter Pneumokokkenkonjugatimpfstoff) ausgewichen werden, meldet das PEI.



Pneumovax® 23 soll **prioritär** für folgende Personengruppen verwendet werden:

- Patienten mit Immundefizienz
- Senioren ab einem Alter von 70 Jahren
- Patienten mit chronischen Atemwegserkrankungen

Bitte beachten Sie diese Handlungshinweise der STIKO. Auch bei Wiederverfügbarkeit sollten Pneumokokken-Impfungen ausschließlich dem Personenkreis vorbehalten bleiben, der in den gültigen Impfpfehlungen der STIKO benannt ist (www.rki.de/stiko-empfehlungen).

Neu: ABDA-FAQ zum Apothekenbetrieb während der COVID-19-Pandemie und Update ABDA-Leitfaden zur Herstellung von Händedesinfektionsmitteln

Beide Dokumente finden Sie auf www.aknr.de/CoVinfo_abda (AKNR-Login erforderlich) oder auf der Coronavirus-Seite auf www.abda.de (ABDA-Login erforderlich: abda, apotheke).

Aus dem aktualisierten Leitfaden zur Herstellung von Händedesinfektionsmitteln geht hervor, dass auch die Verwendung des mit 2-Butanon (= Methylethylketon) vergällten Ethanol für die Herstellung der Ethanol-haltigen WHO-Rezeptur möglich ist. Eine Einschätzung, warum der Einsatz des mit 2-Butanon vergällten Ethanol für die WHO-Rezeptur unproblematisch ist, findet sich im ABDA-FAQ, Punkt 8.7 und 8.8 auf Seite 15.

Befristete Freigabe weiterer Biozidprodukte zur hygienischen Händedesinfektion für die Abgabe an berufsmäßige Verwender

Die Bundesstelle für Chemikalien hat weitere Biozidprodukte zur hygienischen Händedesinfektion generell für die Herstellung in Apotheken zugelassen, das heißt, die folgenden Rezepturen zur hygienischen Händedesinfektion dürfen bis einschließlich 08.09.2020 ohne Einzelzulassung als Biozid von Apotheken hergestellt werden, sofern eine Abgabe an berufsmäßige Verwender (z.B. Arztpraxen) erfolgt.

Die Regelung gilt für folgende Formulierungen:

- | | | | |
|--|--------------|------|---------|
| • 2-Propanol 99,8 % (v/v) | 75,15 ml | bzw. | 59,03 g |
| Wasserstoffperoxid 3 % (v/v) | 4,17 ml | | 4,22 g |
| Glycerol 98 % (v/v) | 1,45 ml | | 1,83 g |
| gereinigtes Wasser | ad 100,00 ml | ad | 87,08 g |
| • Ethanol 96 % (v/v) | 83,33 ml | bzw. | 67,28 g |
| Wasserstoffperoxid 3 % (v/v) | 4,17 ml | | 4,22 g |
| Glycerol 98 % (v/v) | 1,45 ml | | 1,83 g |
| gereinigtes Wasser | ad 100,00 ml | ad | 86,15 g |
| • 2-Propanol-Wasser-Gemisch 70 % (v/v) | | | |
| • 1-Propanol-Wasser-Gemisch 70 % (v/v) | | | |
| • Ethanol-Wasser-Gemisch 70 % (v/v) | | | |

Für die genannten Formulierungen kann vergällter oder unvergällter Alkohol (Mindestreinheit 99 % (v/v) bei 1-Propanol und 2-Propanol, Mindestreinheit 96 % (v/v) bei Ethanol) verwendet werden. Die

herstellende Apotheke muss allerdings sicherstellen, dass keine gefährlichen Verunreinigungen enthalten sind (z.B. keine CMR-Stoffe oberhalb 0,1 %, keine hautsensibilisierenden Stoffe etc.).

Aus Gründen der Rückverfolgbarkeit empfiehlt es sich, ein Herstellungsprotokoll anzufertigen, das sich unter Berücksichtigung der datenschutzrechtlichen Vorgaben an § 8 ApBetrO anlehnt. Ein Musterherstellungsprotokoll findet sich in Anlage 1 des ABDA-Leitfadens zur Herstellung von Händedesinfektionsmitteln in der Apotheke.

Steuerfreier Bezug von unvergälltem Ethanol für die Herstellung von Desinfektionsmitteln erlaubt

Ab sofort ist es Apotheken erlaubt, unvergällten Ethanol steuerfrei für die Herstellung von Desinfektionsmitteln zu beziehen. Diese Erlaubnis des Bundesfinanzministeriums ist befristet bis zum 31.05.2020.

Liebe Kolleginnen und liebe Kollegen, wir hoffen, dass wir Sie mit diesen Informationen in der aktuell schwierigen Situation unterstützen können. Sollten sich in Ihrer täglichen Praxis weitere Fragen ergeben, die bislang weder durch uns noch durch das ABDA-FAQ beantwortet wurden, wenden Sie sich gerne an die Apothekerkammer Nordrhein.

Wir danken Ihnen sehr für Ihren professionellen und unermüdlichen Einsatz für Ihre Patienten und Kunden, der angesichts der erheblichen Belastung durch die Pandemie besondere Anerkennung verdient. Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen, kollegialen Grüßen

Apothekerkammer Nordrhein